

Buchbesprechungen

Dietmar Mieth: Geburtenregelung. Ein Konflikt in der katholischen Kirche, Mainz: Matthias-Grünwald-Verlag 1990, DM 26.80.

Absicht der vorliegenden Studie ist es, über die vielschichtige Diskussion um die verantwortete Elternschaft innerhalb der katholischen Kirche eine zusammenfassende Information zu geben. Diese Diskussion ist eng verknüpft mit Themen der Autorität, dem Stellenwert lehramtlicher Aussagen, dem Gewissen und der Geltung von Normen. Die Arbeit ist dem emeritierten Moralthologen Prof. Dr. Alfons Auer (Tübingen) zum 75. Geburtstag gewidmet; Dietmar Mieth war in den Jahren 1964–1967 Doktorand von Alfons Auer. In acht Kapiteln werden die Methoden der Geburtenregelung im sachlichen Widerstreit, die verantwortete Elternschaft als Gewissensfrage, das Thema der Bevölkerungsexplosion, die heute möglichen Fruchtbarkeitstechniken und die römischen Dokumente der letzten Jahrzehnte, ihre Einordnung bzw. ihr Stellenwert behandelt. Durch die inzwischen erfolgten weiteren einschlägigen kirchlichen Stellungnahmen im römischen Katechismus und in der Moralenzyklika hat sich innerhalb der kirchlichen Position nichts geändert, da der Katechismus wie auch die Moralenzyklika nur auf schon vorausgehende offizielle Stellungnahmen zurückgreifen.

Besonders hervorzuheben ist, daß in der vorliegenden Arbeit gleich zu Beginn sprachlich sehr genau unterschieden wird zwischen den beschreibenden Formulierungen wie Empfängnisregelung und den bereits mit einem ethischen Gehalt gefüllten Begriffen wie »verantwortete Elternschaft«. Die heute vielfach propagierte und von der Kirche als einzige Möglichkeit bejahte natürliche Familienplanung (NFP) verwendet den Begriff »natürlich« nicht nur in einem beschreibenden, sondern sofort auch in einem wertenden Sinne. Dies erschwert eine sachliche Auseinandersetzung mit diesen Fragen. Gerade an diesem Sach- und Wertbegriff des »Natürlichen« setzt die kritische Auseinandersetzung der Theologen mit den lehramtlichen kirchlichen Aussagen an. Fehlt eine solche sachliche Unterscheidung zwischen beschreibender und ethischer Rede, gerät man in ein Dickicht, das eine klärende Auseinandersetzung mit den Methoden der Empfängnisregelung kaum ermöglicht; wird doch in den kirchlichen Aussagen ein Begriff von »Natur« zum Maßstab gesetzt, der die vaginale Vereinigung bzw. den Vollzug des ehelichen Aktes in einer Weise festhält, als ob dieser unmittelbar als Zeugungsakt gewertet werden könnte. Je höher gerade bei der Anwendung hormoneller Steuerung das Bedürfnis der Sicherheit hinsichtlich einer Empfängnisvermeidung in den Vordergrund rückt, um so mehr werden ethisch relevante Entscheidungen überspielt: etwa zwischen vorübergehender und dauerhafter Unfruchtbarmachung oder zwischen verhütenden und abortiven Methoden.

Mieth weist darauf hin, daß es widersprüchlich ist, die Triebnatur der kulturellen Zucht zu unterwerfen, die sexuelle Kultur aber umgekehrt der Fruchtbarkeitsnatur zu unterstellen. Gerade im Bereich der Empfängnisregelung lassen sich subjektabhängige Sachlagen nicht einfach subjektunabhängig objektivieren. Die personale Verantwortung der Betroffenen für die Wahl einer Methode darf nicht wichtiger werden als die Verantwortung für Leib und Leben der Eltern und die Zahl der Kinder. Sie läßt angesichts der Unschärferelationen exklusive Urteile nicht zu. Immer wird es um eine Abwägung gehen, einerseits eine erhöhte Sicherheit einer Empfängnisregelung für jene Eheleute zu gewinnen, die aus Verantwortung heraus neues Leben nicht bejahen können, andererseits aber auch bei der Mobilität der Partner heute einen Weg zu finden, der allein mit der Methode einer NFP nicht zu erreichen ist. Selbst wenn kirchliche Autorität »religiösen Gehorsam« erwartet, der — wie Papst Paul VI. in der Enzyklika »*Humanae vitae*« betont — »innerlich und nach außen dem kirchlichen Lehramt zu leisten ist« und der »nicht so sehr wegen der beigebrachten Beweisgründe, als wegen des Lichtes des Hl. Geistes, mit dem besonders die Hirten der Kirche bei der Darlegung der Wahrheit ausgestattet sind, verpflichtet« (n. 28), so kommt es bei diesem religiösen

Gehorsam weniger auf den Inhalt der gebotenen Lehre an als auf die Anerkennung der rechtmäßigen Amtsbefugnis. Es wäre jedoch verkehrt, wollte man damit die Eigenverantwortung und die letzte Gültigkeit des Gewissensentscheids ausschalten. Auch dort, wo der Christ unter der Autorität des kirchlichen Lehramtes steht, darf nur der einsichtige Gewissensgehorsam geleistet werden; denn die Autorität kann niemals zu etwas zwingen, was das Gewissen als falsch oder böse ansieht. Solcher »religiöser Gehorsam« dispensiert also nicht, über diesen Gehorsam nachzudenken und sich Rechenschaft zu geben.

Die Ausführungen in Kap. 5–7 wurden zum großen Teil schon an anderer Stelle veröffentlicht.

Wer sich gründlich mit der offiziellen kirchlichen Lehre zur verantworteten Elternschaft auseinandersetzen möchte, sollte auf diese Arbeit zurückgreifen. Sie behält auch nach den jüngsten offiziellen Stellungnahmen des Papstes weiterhin ihre Aktualität.

Johannes Gründel